



Mediationsvertrag

Mediator: Jörg Frießner

Vertrag zur Durchführung einer Mediation

Mitarbeiter*in der

xxx | Musterstadt

und

Mitarbeiter*in der

xxx | Musterstadt

und

Mitarbeiter*in der

xxx | Musterstadt

(zusammen: die Parteien)

Auftraggeber:

Firma

Ansprechpartner

Anschrift

vereinbaren zur Beilegung ihres Konfliktes die Durchführung einer Mediation bei

Ingenieurbüro Frießner
Mediatorin Jörg Frießner
Am Wald 32
40789 Monheim

Die Kosten für die Mediation werden von der Firma xxx/der Gemeinde xxx/... getragen. Es gelten die folgenden Regelungen:

1. Zielsetzung

Die Mediation hat zum Ziel, dass die Parteien in gemeinsamer Verhandlung mit Unterstützung der Mediatorin als neutraler Dritten eine beiderseits annehmbare Lösung ihres Konflikts entwickeln und verbindlich vereinbaren. Fairness, Offenheit und respektvoller Umgang miteinander sind wesentliche Grundlagen des Verfahrens.

2. Teilnehmende

- (1) Die Parteien nehmen persönlich an der Mediation teil.
- (2) Jede Partei darf jederzeit außerhalb der Mediationssitzungen eine parteianwaltliche Rechtsberatung in Anspruch nehmen sowie andere Vertrauenspersonen ihrer Wahl, die

sich rechtsverbindlich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben, zur Beratung konsultieren. Die Teilnahme dritter Personen an den Mediationssitzungen bedarf der vorherigen Zustimmung aller Konfliktparteien sowie der Mediatorin.

- (3) Die Mediatorin kann den Parteien die Teilnahme eines Co-Mediators/einer Co-Mediatorin, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe oder von Personen mit sonstiger besonderer Expertise an einer oder mehreren Mediationssitzungen vorschlagen. Sofern sie deren Teilnahme für unverzichtbar hält, kann sie die Fortsetzung der Mediation von der Zustimmung der Parteien zur Teilnahme dieser Personen abhängig machen.

3. Aufgaben der Mediatorin

- (1) Die Mediatorin ist allparteilich und neutral. Sie vertritt keine Partei des Mediationsverfahrens gegen die andere, sondern ist für alle Parteien mit dem Ziel tätig, zu einer fairen und interessengerechten Lösung beizutragen.
- (2) Die Mediatorin darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand der Mediation ist, vor Beginn der Mediation, parallel zur Mediation oder im Anschluss an die Mediation beraten. Ein vorheriges Informationsgespräch im Hinblick auf die Grundprinzipien der Mediation sowie die Eignung der Mediation als Verfahren der Konfliktklärung für den konkreten Fall ist dagegen zulässig.
- (3) Die Mediatorin fördert nach besten Kräften die Klärung und mögliche Beilegung des Konflikts. Sie sorgt für eine sachgerechte Verhandlungsführung und wirkt auf Offenlegung aller wesentlichen Informationen und Interessen der Beteiligten hin. Sie übernimmt die Verantwortung für ein faires und transparentes Verfahren, in dem alle Parteien die Möglichkeit haben, ihre Sicht der Dinge darzulegen und ihre Interessen auf Augenhöhe zu vertreten.
- (4) Die Mediatorin ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile des Streitfalls zu entscheiden. Sie ist nicht für den Inhalt der zwischen den Parteien getroffenen Abschlussvereinbarung verantwortlich.
- (5) Die Mediatorin ist nicht befugt, die Parteien rechtlich zu beraten. Sofern die Rechtslage für mindestens eine Partei eine Rolle spielt, empfiehlt sie den Parteien, sich vor Abschluss einer Vereinbarung anwaltlich beraten zu lassen.

4. Aufgaben der Parteien

- (1) Die Parteien gehen während der Mediation respektvoll miteinander um und halten sich an die vereinbarten Gesprächsregeln.
- (2) Die Parteien legen alle Informationen offen und stellen alle Unterlagen zur Verfügung, die für die Konfliktlösung relevant sein könnten, es sei denn sie sind ihrerseits rechtlich verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Parteien arbeiten aktiv an der Lösungsfindung mit und übernehmen Eigenverantwortung für das in der Mediation erarbeitete Ergebnis.
- (4) Mit der Mediatorin vereinbarte Termine müssen spätestens um 18.00 Uhr am Werktag vor dem Termin abgesagt werden.

5. Durchführung des Mediationsverfahrens

- (1) Die Mediatorin bestimmt in Absprache mit den Parteien die Art und Weise, in der die Mediation durchgeführt wird. Wenn keine abweichende Vereinbarung erfolgt, steht im Vordergrund das gemeinsame Gespräch unter der neutralen Gesprächsleitung der Mediatorin. Die Mediationsgespräche werden protokolliert, es sei denn, dies wird anders vereinbart.

- (2) Nach Einführung in das Mediationsverfahren und der Vereinbarung eines Arbeitsbündnisses stellen die Parteien den Konflikt aus ihrer Sicht umfassend dar.
- (3) Die Parteien erhalten Gelegenheit, ihre den Konflikt betreffenden Interessen, Gefühle, Beurteilungen, Wünsche und Zielsetzungen darzulegen sowie sonstige Informationen zu geben, die für sie in der Auseinandersetzung von Bedeutung sind.
- (4) Objektive Zweifelsfragen und Rechtsfragen, die für die Entscheidung der Parteien wesentlich sind, müssen von den Parteien außerhalb des Mediationsverfahrens mit ihren rechtlichen Vertretern oder anderen geklärt werden.
- (5) Die Parteien entwickeln gemeinsam mit Unterstützung der Mediatorin mögliche Lösungsideen. Dabei können auch Interessen berücksichtigt und Lösungsmöglichkeiten einbezogen werden, die über den eigentlichen Konfliktgegenstand hinausgehen.
- (6) Die Parteien suchen unter den entwickelten Lösungsoptionen nach einer Lösung, auf die sie sich gemeinsam verständigen können. Wird eine solche gefunden, so wird sie schriftlich festgehalten und – erforderlichenfalls nach vertraglicher Gestaltung durch einen hinzugezogenen Anwalt, einen Notar oder durch die rechtlichen Berater der Parteien- von beiden Seiten unterzeichnet.

6. Einzelgespräche

- (1) Die Mediatorin kann Einzelgespräche mit einer Partei nur mit Zustimmung aller anderen Parteien führen. Die Einzelgespräche dienen dazu, Vertrauen zu vertiefen und größere Klarheit im Hinblick auf Gefühle, Wünsche, Befürchtungen, Interessen und Zielsetzungen der Parteien und auf denkbaren Lösungsmöglichkeiten zu gewinnen.
- (2) Die von der Mediatorin in den Einzelgesprächen gewonnenen Informationen und Erkenntnisse jeder Art sind vertraulich. Sie dürfen der Gegenseite nur und nur so weit offenbart werden, wie die jeweilige Partei sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

7. Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen der Mediation erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und in einem möglichen späteren Rechtsstreit nicht zu verwenden.
- (2) Die Mediatorin hat eine Schweigepflicht und ein Aussageverweigerungsrecht im Zivilverfahren bezüglich aller Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Mediation erhält. Die Parteien verpflichten sich, sie in einem Rechtsstreit über Gegenstände, die in der Mediation behandelt wurden, weder als Zeugin zu benennen noch von ihr Aufzeichnungen oder Dokumente herauszuverlangen.

8. Ruhen gerichtlicher Verfahren

Die Parteien vereinbaren das Ruhen laufender Gerichtsverfahren und verpflichten sich, bis zur Beendigung der Mediation in der Angelegenheit, die Gegenstand der Mediation ist, keine Gerichtsverfahren einzuleiten.

9. Haftung

Die Mediatorin haftet für die Verletzung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben und Pflichten, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht. Sie bringt keine rechtlichen Informationen ein und ist nicht dafür verantwortlich, wie die Konfliktparteien die Rechtslage einschätzen. Sie übernimmt keine Haftung, falls den Parteien während der Mediation Rechte oder Einwendungen im Zusammenhang mit dem Konfliktgegenstand entgehen. Aufgrund der Eigenverantwortung der Konfliktparteien ist die Mediatorin nicht für das Ergebnis der Mediation

verantwortlich, somit weder für den Inhalt der Abschlussvereinbarung noch für einen Abbruch der Mediation ohne Vereinbarung.

10. Beendigung des Verfahrens

- (1) Die Mediation endet, wenn die Parteien eine Vereinbarung zur Lösung Ihres Konflikts gefunden und unterzeichnet haben.
- (2) Während des Verfahrens kann jede Partei die Mediation ohne Angabe von Gründen durch Mitteilung an die anderen Verfahrensbeteiligten und an die Mediatorin beenden.
- (3) Wenn die Mediatorin zu der Auffassung kommt, dass die Fortsetzung der Mediation nicht aussichtsreich ist oder zu einer wesentlichen Verletzung von Interessen oder Rechten von Beteiligten führen könnte, wird sie die Mediation durch schriftliche Mitteilung an die Parteien beenden. Die Gründe dafür sind den Parteien mitzuteilen.

Monheim, den

Jörg Frießner
Zertifizierter Mediator
Ingenieurbüro Frießner
teamfrieden.de

Auftraggeber:

Unterschrift

Name & Position (Druckschrift)